



Hygieneregeln für Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Angaben zur Veranstaltung

Titel der Veranstaltung

Veranstaltungsort

Datum der Veranstaltung

Angaben zum Veranstalter

Name der verantwortlichen Person

E-Mail

Telefonnummer

Anschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die auf der Rückseite aufgeführten Regeln und Bestimmungen gelesen habe und sie beachten werde:

Ort, Datum

Unterschrift

Regeln und Bestimmungen für Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Hygieneverordnung der Universität

Grundsätzlich gilt die Hygieneverordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann auf der folgenden Website eingesehen werden:

<https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/>

Regelungen des Landes Baden-Württemberg

Ebenso gelten die aktuellen Bestimmungen des Landes Baden-Württembergs. Diese sind ebenfalls einzuhalten. Die jeweils aktuellen Informationen können auf folgender Website eingesehen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

Dreistufiges Warnsystem

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht ein dreistufiges Warnsystem vor. In welcher der drei Stufen sich das Land zum Zeitpunkt der Veranstaltung befindet und welche Regelungen entsprechend gelten ist vom Veranstalter selbst zu prüfen.

Die aktuellen Regelungen lassen sich hier einsehen: [Link zur Übersicht "Corona-Regeln auf einen Blick"](#)

In welcher Stufe sich das Land befindet kann auf der Website der Stadt Freiburg eingesehen werden.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die **Veranstalter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem **amtlichen Ausweisdokument abgleichen**. Genesenen- und Impfnachweise müssen **elektronisch**, etwa mit der CoVPassCheck-App, **geprüft werden**.

Alter von Antigen- und PCR-Test

Bei **2G+** bei allen Teilnehmenden sowie bei **3G** bei nichtgeimpften und nichtgenesenen Personen darf die zugrundeliegende Testung bei einem Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden; bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen.

Stichproben und mündliche Auskunft

Weder eine stichprobenartige Überprüfung noch eine mündliche Auskunft ohne Vorlage des entsprechenden Nachweises reicht aus. Wer der Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG.